

B2/12 Heimunterbringungskosten ab 01.01.2022

Pflegegrad 1	Tagessätze	Monatssätze bei 30,42 Tagen
Stationäre Pflegekosten*	44,68 EURO	1.359,17 EURO
Unterkunft & Verpflegung	35,06 EURO	1066,53 EURO
Investitionskosten	23,37 EURO (Einzelzimmer)	710,92 EURO (Einzelzimmer)
Insgesamt	(EZ) 103,11 EURO	(EZ) 3.136,62 EURO

Pflegegrad 2		
Stationäre Pflegekosten*	55,77 EURO	1.696,51 EURO
Unterkunft & Verpflegung	35,06 EURO	1066,53 EURO
Investitionskosten	23,37 EURO (Einzelzimmer)	710,92 EURO
Insgesamt	(EZ) 114,20 EURO	(EZ) 3.473,96 EURO

Pflegegrad 3		
Stationäre Pflegekosten*	71,94 EURO	2.188,40 EURO
Unterkunft & Verpflegung	35,06 EURO	1066,53 EURO
Investitionskosten	23,37 EURO (Einzelzimmer)	710,92 EURO
Insgesamt	(EZ) 130,37 EURO	(EZ) 3.965,85 EURO

Pflegegrad 4		
Stationäre Pflegekosten*	88,81 EURO	2.701,60 EURO
Unterkunft & Verpflegung	35,06 EURO	1066,53 EURO
Investitionskosten	23,37 EURO (Einzelzimmer)	710,92 EURO
Insgesamt	(EZ) 147,24 EURO	(EZ) 4.479,05 EURO

Pflegegrad 5

Stationäre Pflegekosten*	96,37 EURO	2.931,58 EURO
Unterkunft & Verpflegung	35,06 EURO	1066,53 EURO
Investitionskosten	23,37 EURO (Einzelzimmer)	710,92 EURO
Insgesamt	(EZ) 154,80 EURO	(EZ) 4.709,03 EURO

*In den stationären Pflegekosten ist eine Altenpflegeumlage nach der AltPflAusgIVO in Höhe von täglich 0,53€, sowie ein generalistischer Ausbildungszuschlag (PFAU.NRW) in Höhe von 4,85€ enthalten.

Die vollstationären Pflegeleistungen der Pflegekassen richten sich nach dem Pflegegrad.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekassen <u>ab 01.01.2017</u>
<u>1</u>	125,00 Euro
<u>2</u>	770,00 Euro
<u>3</u>	1262,00 Euro
<u>4</u>	1775,00 Euro
<u>5</u>	2005,00 Euro

Pflegekosten

Tagessätze

Monatssätze bei 30,42 Tagen

Einheitlicher Eigenanteil* Pflegekosten	25,08 EURO	762,87 EURO
Altenpflegeumlage (APU) Generalistik (PFAU.NRW)	0,53 EURO 4,85 EURO	163,66 EURO
Unterkunft & Verpflegung	19,81 EURO 15,25 EURO	1066,53 EURO
Investitionskosten	23,37 EURO	710,92 EURO
Insgesamt		2703,98 EURO

***die pflegebedingten Aufwendungen beinhalten den einrichtungsindividuellen Eigenanteil**

Den ausschließlich mit Sondenkost ernährten Heimbewohnern mit Erstattungspflicht, ist der Verpflegungssatz um 1/3 auf 10,17 Euro zu mindern.

Leistungszuschlag der Pflegekassen

Bewohner im Pflegegrad 2 bis 5 werden durch einen Leistungszuschlag der Pflegekassen nach § 43 c SGB XI in Bezug auf die Eigenanteile entlastet. Die Höhe dieses Zuschlags steigt je nach Dauer des Leistungsbezuges bei vollstationärer Versorgung.

- **Bei Leistungsbezug bis einschließlich 12 Monate** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- **Bei Leistungsbezug von mehr als 12 Monaten** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- **Bei Leistungsbezug von mehr als 24 Monaten** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 45 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- **Bei Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Bei gesetzlich Versicherten rechnet der Heimträger auf dieser Basis den Leistungszuschlag direkt mit der Versicherung ab, so dass sich der Eigenanteil des Bewohners verringert. Privat Versicherte behalten dagegen einen unveränderten Eigenanteil und erhalten den Leistungszuschlag von ihrer Versicherung erstattet.

© Gut Köttenich Gruppe	Revision:	Freigegeben	Seite 3 von 3
Bearbeiter: QM,EE	Geprüft: 15.03.2016	Datum: 15.03.2016	Formular:
<i>Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise- ist nicht gestattet.</i>			